

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Baisweil
im Bereich des Sondergebietes „Bioenergie Großried“

AUFTRAG: Teil II: Umweltbericht
Berichtsnummer: 0007-N-02-14.02.2024/0

VERFAHRENSSTAND: Entwurf

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:

Gemeinde Baisweil
St. Anna-Str. 24
87650 Baisweil

VORHABENTRÄGER: Hermann Specht
Großried 14
87650 Baisweil

PLANVERFASSER: ds – architektur und stadtplanung
Schönfeldstraße 1
87700 Memmingen

VERANTWORTLICHER BEARBEITER:

Ingenieurbüro:

B. Sc. Franziska Aurich
Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 55 199-0
Fax: 034221 / 55 199-80
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9108614409

KOBERSHAIN, DEN 14.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes	4
1.2	Inhalt und Ziele der Planung	4
1.2.1	Angaben zum Standort	4
1.2.2	Art des Vorhabens und der Darstellungen	5
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung	5
1.3.1	Raumordnung / Landesentwicklungsplan / Regionalplan	7
1.3.2	Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan	7
1.3.3	Flächennutzungsplan	7
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	10
2.2	Schutzgut Fläche	12
2.3	Schutzgut Boden	12
2.4	Schutzgut Wasser	13
2.5	Schutzgut Klima/Luft	15
2.6	Schutzgut Landschaft	15
2.7	Schutzgut Mensch	16
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2.9	Wechselwirkungen	19
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	21
4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	21
4.2	Schutzgut Fläche	21
4.3	Schutzgut Boden	21
4.4	Schutzgut Wasser	22
4.5	Schutzgut Klima/Luft	22
4.6	Schutzgut Landschaft	22
4.7	Schutzgut Mensch	22
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
5	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich	24
6	Planalternativen	25
7	Zusätzliche Angaben	26
7.1	Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	26
7.1.1	Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes	26
7.1.2	Umweltrelevante Stellungnahmen	26
7.2	Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3 b BauGB	27
7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
7.4	Referenzliste der Quellen	29



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2: Schichtenaufbau, vereinfacht (/3/)	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug FNP Gemeinde Baisweil (/16/, ohne Maßstab)	8
Abbildung 2: Auszug FNP-Änderung (Entwurf), Stand 14.02.2024 (ohne Maßstab)	9

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Aufstellungsverfahren.



1 Einleitung

1.1 Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes

Die Gemeinde Baisweil führt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Biogasanlage Großried parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Bioenergie Großried“ durch.

Der vorliegende Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar (Teil II), in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist die Umweltprüfung nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes abzuschichten. Die Darstellungen der allgemeinen Art der baulichen Nutzung in der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert, so dass z.B. vorhabenbezogene Festsetzungen erst auf dieser Grundlage vorgelegt werden können. Der vorliegende Umweltbericht kann daher nur Hinweise auf die wesentlichen Belange geben. Für Details wird auf den Umweltbericht des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

1.2.1 Angaben zum Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Großried. Der gesamte Bereich des Ostallgäu hier ist geprägt durch die versprengte Ansiedlung von Teilorten, Weilern und Gehöften.

Das Umfeld im Vorhabenbereich ist landwirtschaftlich genutzt, zum Teil auch mit umgebenden Betriebs- und Stallgebäuden sowie einer Biogasanlage des Vorhabenträgers. Im Nordwesten in ca. 150 m Entfernung beginnt der bebaute Ortsbereich von Großried. Etwa 500 m Richtung Osten liegt Iripisdorf. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße „B16“.

Der Geltungsbereich für das Vorhaben bezieht sich auf die Flurstücke 1181/2 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1185 und 1188, Gemarkung Lauchdorf, Gemeinde Baisweil, Landkreis Ostallgäu, Freistaat Bayern.

1.2.2 Art des Vorhabens und der Darstellungen

Die Art der baulichen Nutzung soll für das vorliegende Vorhaben als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt werden.

Es handelt sich um ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, welches sich von den Baugebieten gem. §§ 2-10 BauNVO wesentlich dadurch unterscheidet, dass dieses Gebiet nur dem Zweck der Nutzung erneuerbarer Energien dient.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung: Bioenergie bezieht sich auf eine rd. 77.870 m² große Fläche.

1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung

Die Anlage 1 Nr. 1.b) BauGB fordert die Berücksichtigung von Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, welche für die vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen, welche für die hier vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind, dargelegt und deren Art bzw. Erforderlichkeit der Berücksichtigung im Verfahren dargestellt.

Tabelle 1: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Planung sichert bereits vorhandenen Biogasanlagenstandort
§1a Abs. 3 BauGB und §18 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1a Abs. 5 BauGB	Erfordernisse des Klimaschutzes	- Vorhaben entspricht einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien und entspricht damit den Zielen des Klimaschutzes
§1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
§13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren.	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Durchführung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen
§33 Abs. 1 BNatSchG	Verbot von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Gebieten	- keine Berücksichtigung, aufgrund der fehlenden Betroffenheit
§44 BNatSchG	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 BBodSchG	nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG	Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 KreislaufwirtschaftsG	Schonung der natürlichen Ressourcen Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§27 Abs.1 und 2 WHG und §44 WHG	oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§47 Abs.1 und 2 WHG	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 Abs. 1 DSchG	Schutz, Pflege und Erhalt von Denkmälern	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§1 i.v.m. §5 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft	- Erstellen eines Umweltberichtes mit Grünordnungsplan im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
§50 BImSchG i.v.m. §3 12. BImSchV	Verhinderung von Störfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - Erstellen eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
§35 Abs.1 UVPG	SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen	- entspricht dem Umweltbericht

1.3.1 Raumordnung / Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Das Vorhaben stellt die Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien durch die am Standort bereits vorhandene Biogasanlage dar. Somit folgt die Ausweisung des Bebauungsplanes den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP, /17/). Unter 1.3.1 und 6.2 wird hier gefordert, dass die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Durch die Verknüpfung mit der vorhandenen Biogasanlage werden die Potenziale der Bioenergie durch die Implementierung der dort erzeugten Abwärme und des Stromes sowie der zusätzlichen Produktion von Biomethan (auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) nachhaltig genutzt. Ein umweltschonender Ausbau der Bioenergie durch die Ausnutzung von Biomasse, wie das hier erfolgt, entspricht ebenfalls den Forderungen des LEP.

Im Regionalplan der Region Allgäu (/18/) wird unter dem Kapitel 1, Landschaftliches Leitbild, der Grundsatz 1.2 angeführt, die bisherige charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichenden Landschaftsteilen zu erhalten, welchem durch die vorliegende Planung entsprochen wird.

Weiterhin wird als Ziel angegeben, dass das Energieangebot durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen insbesondere der Biomasse erweitert werden soll (vgl. /18/, IV Technische Infrastruktur, 3.1.2).

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Großried. Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Schwaben (/7/) stehen landesplanerische Belange der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nicht entgegen, da gemäß der Begründung zu LEP-Ziel 3.3, Abs. 2, Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten Ziels sind. Dies gilt aus landesplanerischer Sicht auch für die im funktionalen Zusammenhang mit dieser Anlage stehenden geplanten Nutzungen (etwa Lager).

Bei Berücksichtigung der o.g. Zielvorgaben stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten dem Vorhaben nicht entgegen.

1.3.2 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan übernimmt zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Baisweil mit dem Stand vom 16.05.2006. Ein Ausschnitt aus dem FNP wird in Abbildung 1 dargestellt.

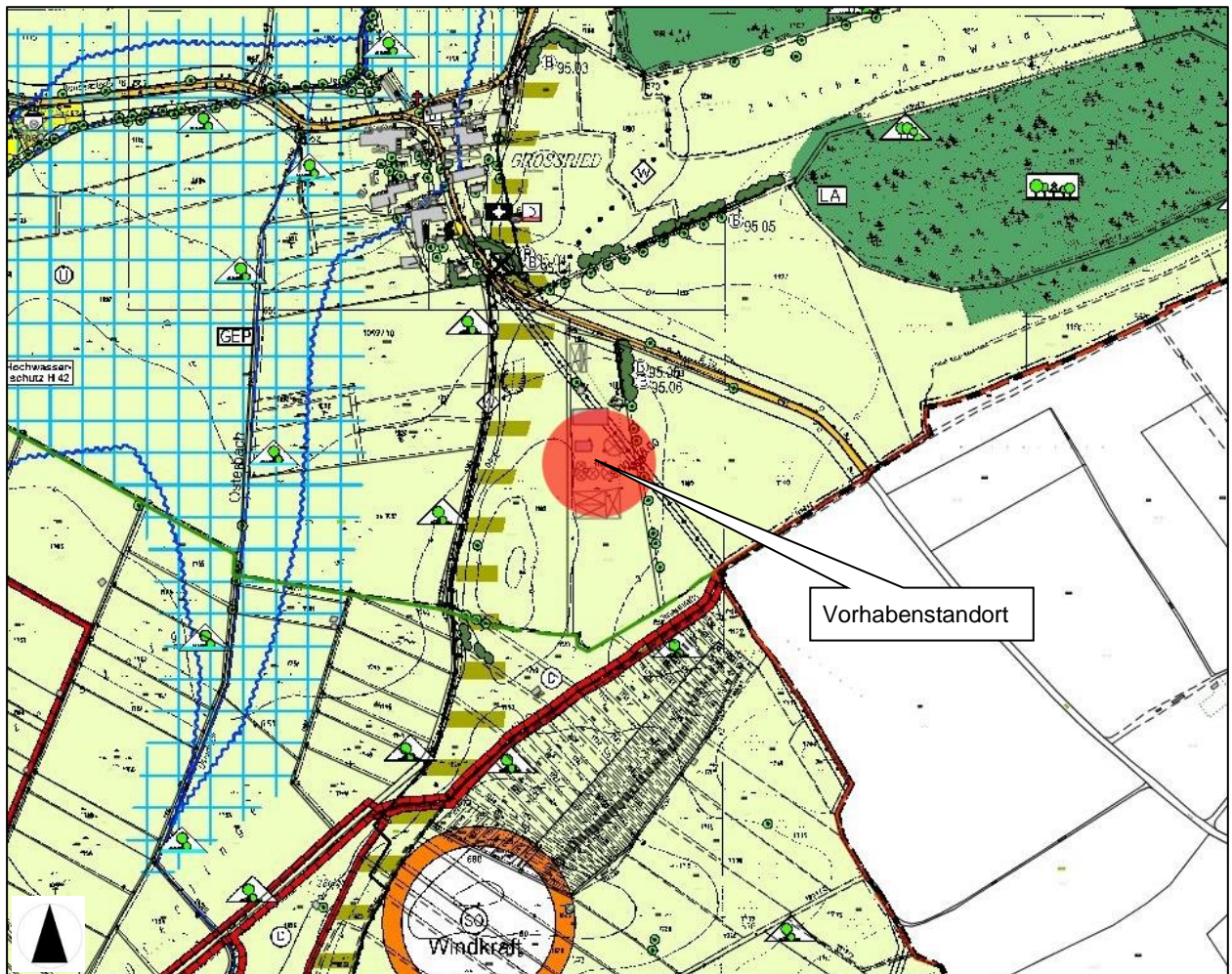


Abbildung 1: Auszug FNP Gemeinde Baisweil (/16/, ohne Maßstab)

Der Vorhabenstandort liegt im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist mit den umliegenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Zudem ist östlich entlang des auf der Westseite des Planungsareals verlaufenden Weges eine Fläche mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Landschaftsbild eingetragen.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

LAGEPLAN FNP-ÄNDERUNG

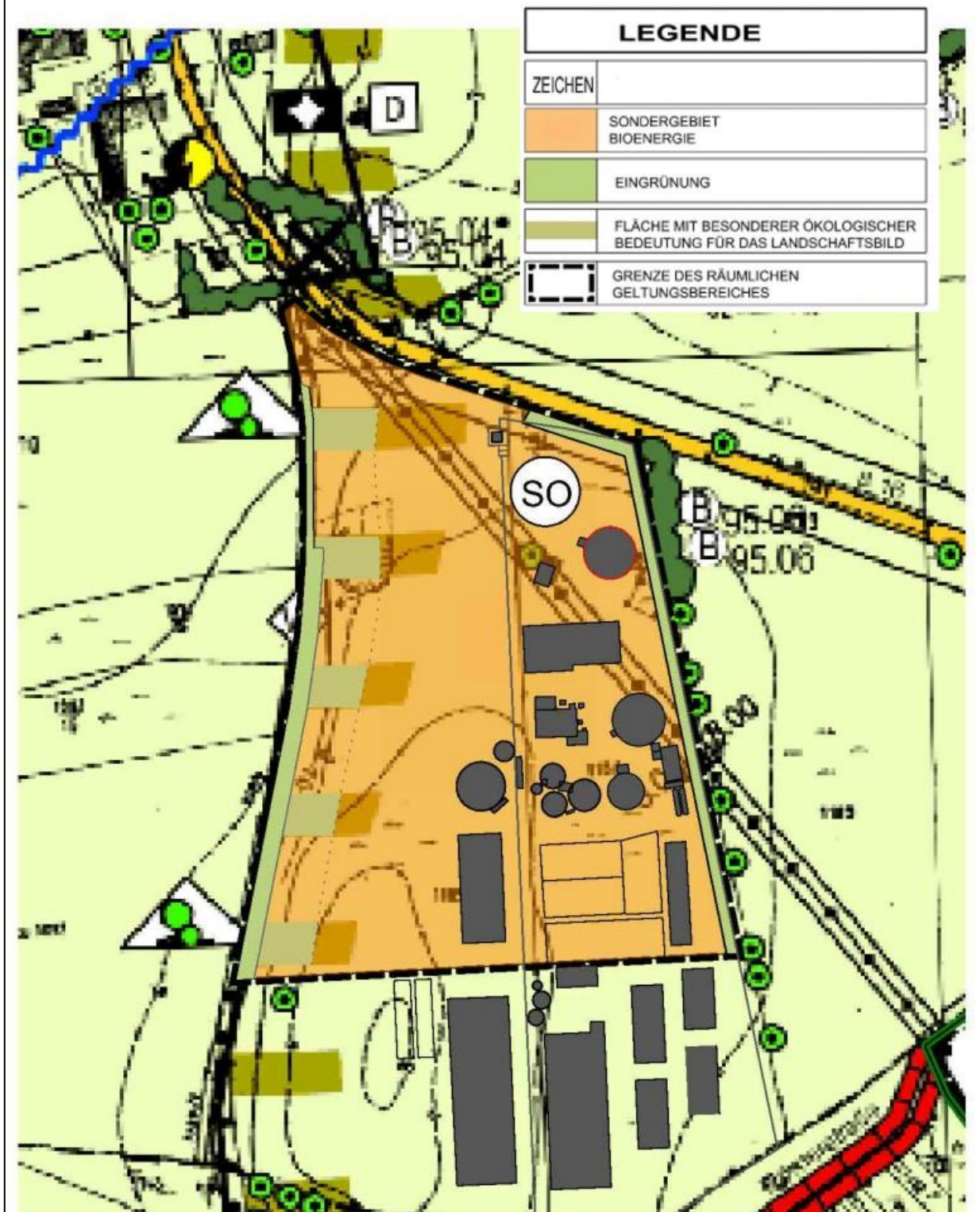


Abbildung 2: Auszug FNP-Änderung (Entwurf), Stand 14.02.2024 (ohne Maßstab)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den Vorhabenstandort als „Sondergebiet Bioenergie“ gem. § 11 BauNVO dar.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Beschreibung:

Der Geltungsbereich lässt sich durch die bestehende Nutzung in ein östliche und eine westliche Teilfläche unterscheiden. Die östliche Teilfläche umfasst die bestehende Biogasanlage mit den versiegelten Flächen für die Anlage selbst und den bestehenden Zufahrten und Stellflächen. Im östlichen Plangeltungsbereich befinden sich Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen in vorhergehenden Genehmigungen festgesetzt und zu erhalten sind.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches, in dem das Vorhaben vorrangig realisiert werden soll, wird durch intensiv genutztes Grünland charakterisiert.

Für den Anlagenstandort sowie seine Umgebung sind keine Lebensräume von besonders störempfindlichen Tieren bekannt. Auch liegen am Vorhabenstandort keine besonders geschützten Strukturen und Lebensräume von Tieren und Pflanzen vor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im nordöstlichen Plangeltungsbereich ist das gem. § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG geschützte Biotop „Hecken und aufgelassene Kiesgrube um Großried und Irpisdorf“ vorhanden. Dieses stellt mit seiner Lage im Plangebiet das naheste Biotop zum Vorhabenstandort dar. Weitere geschützte Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungsprognose:

Artenschutz

Die geplante Bebauung führt zu einem (Teil-)Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen. Der Geltungsbereich ist aufgrund der vorliegenden Nutzung nicht von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz.

Die aus den Bautätigkeiten resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt.

Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Hinsichtlich der für die Errichtung der neuen Anlagenteile vorzunehmenden Bodenarbeiten sind Baufeldfreimachungen erforderlich. Je nach Standort der neuen Baukörper ergeben sich dadurch Lebensraumverluste dort vorhandener Biotoptypen. Dies ist als erheblicher Eingriff zu bewerten, welcher auch im Zusammenhang mit dem vollständigen Verlust der Bodenlebensräume nach der Versiegelung steht.

Unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenplanung wurde ein Grünordnungsplan erstellt und geeignete Maßnahmen zur Kompensation ermittelt (/2/). Nach den Ausführungen des Grünordnungsplans ist die Entwicklung einer mesophilen Hecke am westlichen Rand des Vorhabenflurstückes 1185, Gemarkung Lauchdorf, vorgesehen. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahme im Zuge der Planrealisierung entstehen neue Biotopstrukturen, die insbesondere von Tierarten mit Bindung an die Lebensräume „Gehölze“ besiedelt werden können. Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Planung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Durch das geplante Vorhaben werden Schadstoffemissionen z.B. Ammoniak im Vergleich zum genehmigten Zustand deutlich reduziert. Dies erfolgt speziell durch primärseitige emissionsreduzierende Maßnahmen, z.B. gasdichte Abdeckungen von Gärbehältern sowie durch innovative und dem Stand der Technik entsprechende Abgasreinigungstechniken. Es kann somit begründet davon ausgegangen werden, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in Folge von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition gegeben sind.

Des Weiteren sind bei der vorliegenden Biogasanlage zu tätige Änderungen entweder immissionsschutzrechtlich anzuzeigen oder mittels Änderungsgenehmigung genehmigen zu lassen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind insgesamt Umweltwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Die Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit durch die im östlichen Bereich bestehende Biogasanlage mit Zufahrten und Stellflächen und im westlichen Bereich durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche charakterisiert. Im östlichen Randbereich der Biogasanlage besteht eine Gehölzpflanzung, welche teilweise als Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG geschützt ist. Insgesamt ist der Vorhabenstandort hinsichtlich seiner schutzgutbezogenen Flächennutzungsqualität bereits vorbelastet.

Auswirkprognose:

Während der Bauphase kann es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Lagerung von Baumaterialien oder durch den Bau von Baustraßen kommen.

Grundsätzlich kommt es zu einem Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Eggenenthal in der Gemeinde Baisweil, während es zu einem Verlust von Freiraumflächen kommt.

Ergebnis:

Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Sondergebiet führt zur zusätzlichen, quantitativen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Gemeindegebiet Baisweil.

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein „Geotechnischer Bericht“ (/3/) vorgelegt. Die Aufschlussarbeiten wurden am 10. Mai 2023 durchgeführt. Es wurden drei Bohrsondierungen (BS001 bis BS003) bis zu einer Tiefe von maximal 3,8 m unter Geländeoberkante (u. GOK) abgeteuft. Des Weiteren wurden fünf schwere Rammsondierungen (RH001, RH003 bis RH006) zur Erkundung der Lagerungsdichte bis maximal 4,4 m u. GOK nach DIN EN ISO 22476-2 durchgeführt.

In Tabelle 2 ist der vereinfachte Schichtenaufbau der Baugrundaufschlüsse dargestellt.

Tabelle 2: Schichtenaufbau, vereinfacht (/3/)

Oberboden	Unter GOK	Homogenbereich A – Oberboden OU
BS001	0,0 – 0,4 m	Mutterboden, Schluff, schwach sandig bis sandig, schwach kiesig; Humos, Grasnarbe, Wurzeln, dunkelbraune Färbung
BS002	0,0 – 0,4 m	
BS003	0,0 – 0,4 m	

Deck- und Lößlehme	Unter GOK	Homogenbereich B – Lößlehme UL/UM/UA
BS001	0,4 - 2,7 m	Schluff, tonig bis stark tonig, schwach kiesig bis kiesig, schwach feinsandig bis sandig; (dunkel)braune bis (dunkel)graue Färbung).
BS002	0,4 - 3,6 m	
BS003	0,4 - 3,8 m	

Das natürliche Ertragspotential der betroffenen Böden kann als mittelmäßig eingeschätzt werden. Geotope oder sonstige Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind am Standort nicht vorhanden.

Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.08.2023 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmäler (/9/).

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Ostallgäu, untere Bodenschutzbehörde, vom 29.08.2023 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine altlastenverdächtigen Ablagerungen (/4/).

Auswirkungsprognose:

Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zu Bodenverdichtungen und Versiegelungen, die zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und -werte führen. Dies ist als erheblicher Eingriff zu bewerten. Die Kompensation der erheblichen Eingriffe erfolgt im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Ergebnis:

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Plangebiet umfasst im Westen intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit einer bislang unbeeinträchtigten Grundwassersituation sowie einen baulich genutzten Bereich im Osten, in dem die natürliche Grundwassersituation durch die bestehenden Versiegelungen beeinträchtigt ist.

Oberflächengewässer sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 395 m westlich des Vorhabenstandortes befindet sich der „Riedbach“, ein Gewässer 3. Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG.

Bei Ausführung der Feldarbeiten zum „Geotechnischen Bericht“ am 10. Mai 2023 wurde kein Grund- bzw. Schichtwasservorkommen angetroffen. Die im Untersuchungsbereich anstehenden mächtigen bindigen Böden (Homogenbereich B) sind als wasserstauend bis maximal sehr

schwach durchlässig einzustufen (k_f -Wert $< 10^{-8}$ m/s) und demnach für Versickerungsanlagen nicht geeignet (/3/).

Das auf den versiegelten Flächen und Dächern der Gebäude und Anlagen im Bereich der bestehenden Biogasanlage anfallende Niederschlagswasser an und wird je nach Verschmutzungsgrad behandelt. Verschmutztes Oberflächenwasser wird über Abläufe gesammelt und den Gärrestlagern zugeführt. Nicht verschmutztes Oberflächenwasser wird teilweise vor Ort versickert oder in die bestehende Versickerungsmulde südlich des Vorhabenstandortes geleitet.

In der bestehenden Anlage werden wassergefährdende Stoffe sowie potenziell wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Die Behälter sind nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgestattet und genehmigt.

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Er liegt weiterhin nicht in einem Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiet, so dass besonders bedeutsame Strukturen nicht vorliegen. Das Vorhabengebiet befindet sich gem. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 17.08.2023 jedoch am Rand eines geplanten Wasserschutzgebietes (/10/).

Auswirkungsprognose:

Belastetes Oberflächenwasser wird auf undurchlässig befestigten Flächen aufgefangen, abgeleitet und den Gärrestlagern zugeführt. Somit wird ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und somit in das Grundwasser vermieden.

Unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf den Anlagen anfällt, wird teilweise direkt vor Ort über die belebte Bodenschicht versickert oder der südlich gelegenen Versickerungsmulde zugeleitet und dort über die belebte Bodenschicht versickert. Damit wird das Wasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung:

Im Plangeltungsbereich bestehen Vorbelastungen der Luft aus dem Betrieb der bestehenden Biogasanlage sowie die einschlägige Hintergrundbelastung weiterer Luftschadstoffe (Stickoxide; Ammoniak usw.). Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

Auswirkungsprognose:

Die Durchführung der Planung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion). Die Planung hat keine Auswirkungen auf die großräumigen Klimakennzahlen. Die Biogasanlage trägt hingegen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei und bewirkt damit potenziell eine Verbesserung der globalklimatischen Verhältnisse. Die Ziele des Klimaschutzes werden somit berücksichtigt.

Mit Realisierung der Planung sind keine gravierenden Änderungen der bestehenden Situation zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben werden Schadstoffemissionen z.B. Ammoniak im Vergleich zum genehmigten Zustand deutlich reduziert. Dies erfolgt speziell durch primärseitige emissionsreduzierende Maßnahmen, z.B. gasdichte Abdeckungen von Gärbehältern sowie durch innovative und dem Stand der Technik entsprechende Abgasreinigungstechniken. Es kann somit begründet davon ausgegangen werden, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in Folge von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition gegeben sind.

Ein Funktionsverlust oder eine Funktionsminderung von Strukturen mit Immissionsschutzfunktion oder bioklimatischer Ausgleichsfunktion ist durch die Neuausweisung nicht zu besorgen.

Ergebnis:

Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die Eingriffsflächen werden als landwirtschaftliche Betriebsflächen genutzt und sind für die Öffentlichkeit und insbesondere für die Erholung nicht zugänglich. Westlich, südlich und östlich des Vorhabenstandortes grenzen weiträumige Ackerschläge an das Eingriffsgebiet. Nördlich befindet sich die Bundesstraße B16. Östlich entlang des auf der Westseite des Planungsareals verlaufenden Weges ist eine Fläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild im bestehenden und geänderten Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Kap. 1.3.3).

Der betroffene Landschaftsraum wird überwiegend durch Acker- und Grünland, welches wenig durch wegebegleitende Hecken und Gehölzreihen/Solitiergehölze gegliedert wird, geprägt.

Der Vorhabenstandort weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf, weil sich hier die menschliche Überprägung durch bereits jetzt deutlich hervorstechende Baukörper (u.a. Hallen, Behälter) bemerkbar macht. Eine Eingrünung nach Westen ist bislang nicht vorhanden. Es bestehen Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.

Auswirkungsprognose:

Die geplante Nutzung entspricht der im östlichen Plangeltungsbereich bereits etablierten baulichen Nutzung.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhabengebiet bereits durch bestehende Gehölzstrukturen nach Osten zur freien Landschaft eingebunden ist. Diese wurden im Rahmen der Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Biogasanlage festgesetzt und bereits gepflanzt.

Die Errichtung der zusätzlichen Gebäude und Anlagen führt zu einer veränderten Sichtbarkeit im angrenzenden, bislang nicht entsprechend abgeschirmten, ackerbaulich geprägten Landschaftsraum. Hieraus resultieren erhebliche Eingriffe, welche anlagenbedingt auf der Fläche verbleiben.

Eingriffe in die im westlichen Bereich gelegenen Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen über eine Eingrünung zum Schutz des Landschaftsbildes minimiert werden (vgl. /2/).

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Landschaftsbild Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Dem Plangebiet kommt als bestehendes Betriebsgelände einer Biogasanlage sowie einer intensiv genutzten Grünlandfläche keine besondere Bedeutung für die Naherholung zu. Auch die Zufahrtswege sind keine regional oder überregional bedeutsamen Erholungs- oder Wanderwege.

Umgeben wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch hier befinden sich keine für die Erholung oder die Freizeitnutzung bedeutsamen Bereiche.

Die maßgeblichen Immissionsorte zur Beurteilung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen in der Umgebung des Vorhabenstandortes entsprechen den nächsten Wohnbebauungen.

Lärmvorbelastungen bestehen aufgrund den von der Bundesstraße B 16 im Norden des Plangebietes ausgehenden Verkehrslärmemissionen. Weiterhin bestehen Vorbelastungen aus Geruch, Ammoniak, Geräusch usw. aus dem Betrieb der bestehenden Biogasanlage.

Auswirkungsprognose:

Geräuschemissionen

Mit der Durchführung der Planung ergeben sich bauliche sowie betriebliche Änderungen, wodurch es am Standort zu einer Veränderung der Geräuschemissionen kommt. In früheren immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde in einer detaillierten Geräuschemissionsprognose ermittelt, dass der maßgebliche Immissionsort (Großried 3) außerhalb des Einwirkungsbereiches nach TA Lärm der Biogasanlage liegt. Aufgrund der geplanten geräuschemittierenden technischen Aggregate und geplanter Bebauung, die abschirmend hinsichtlich Geräuschemissionen zum maßgebliche Immissionsort wirken wird, ist von keiner signifikanten Änderung der Geräuschemissionen zu rechnen. Von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist weiterhin auszugehen. Beeinträchtigungen aus Geräuschemissionen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine relevanten Immissionsorte (Wohnnutzungen). Durch das geplante Vorhaben werden Geruchsemissionen im Vergleich zum genehmigten Zustand reduziert. Dies erfolgt durch primärseitige emissionsreduzierende Maßnahmen, z.B. gasdichte Abdeckungen von Gärbehältern. Die regenerative thermische Oxidation (RTO) der Biogasaufbereitungsanlage arbeitet im Temperaturbereich von größer 800°C. Bei dieser Verfahrensweise kommt es zu keinen relevanten Geruchsemissionen. Dieser Ansatz wird in Nr. 5.2.8 TA – Luft sowie dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 zu Nr. 4.5 bestätigt.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass erhebliche Auswirkungen an den entfernt gelegenen Immissionsorten zu erwarten sind. Aufgrund der vorliegenden Planung wird es zur Verbesserung der Geruchsimmissionen kommen.

Änderungen der vorliegenden Biogasanlage sind immissionsschutzrechtlich anzuzeigen oder mittels Änderungsgenehmigung genehmigen zu lassen.

Naherholung

Das Plangebiet ist teilweise durch die östlich gelegenen Gehölzbestände in den freien Landschaftsraum eingebunden. Die bestehende Anlage ist im Wesentlichen durch die Farbgebung (grün, weiß, braun) der größeren Bauteile in ihrer Fernwirkung begrenzt. Um dies für die Zukunft zu sichern, ist eine angemessene Farbgestaltung auch weiterhin zu empfehlen. Darüber hinaus



ist die Eingrünung des Plangebietes am westlichen Rand geplant. Entsprechende Festsetzungen sind im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die umliegenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht tangiert.

Ergebnis:

Im Ergebnis der gutachterlichen Prüfungen ist festzustellen, dass durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastungen keine erheblichen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld zu erwarten sind.

Weiterhin sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf den Aspekt der Naherholung zu erwarten. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion des Landschaftsraums für die Allgemeinheit wird nicht gesehen.

Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.08.2023 (/9/) sind im Vorhabenbereich derzeit keine Bodendenkmäler oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von Art. 1 BayDSchG registriert.

Auswirkungsprognose:

Bei Baudurchführung können Bodenfunde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen (/9/). Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichtenden befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen unter den Schutzgütern bestehen im Rahmen ihrer allgemeinen ökologischen und physikalischen Funktionszusammenhänge (z.B. Struktur- und Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt).

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen), lassen sich für das Plangebiet nicht ableiten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Flächen weiterhin als Intensivgrünland mit mäßiger Bedeutung bzw. als Betriebsgelände ohne Bedeutung für Natur und Umwelt genutzt werden.

Bei einer Beibehaltung der aktuellen Nutzung blieben die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. die Aufwertung durch Baum- und Strauchpflanzungen in den Randbereichen des Gesamtgeländes unwahrscheinlich. Eine Eingrünung des bestehenden Betriebsstandortes würde nicht realisiert.

Das bisherige Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung des Vorhabens erhalten.

Damit sich die bestehende Biogasanlage an die aktuellen politischen Anforderungen anpassen und ihren Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit in Deutschland beitragen kann, ist eine Biogasproduktion von deutlich größer 2,3 Mio.Nm³ im Jahr notwendig. Die Erhöhung der Rohbiogasproduktion der Biogasanlage wäre ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unzulässig. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die mit Baugenehmigung vom 13.07.2023; Gz.: 40-6024.01-392/23 errichtete Biogaseinspeisestation des regionalen Gasnetzbetreibers eine wirtschaftliche Fehlinvestition, da die zur Einspeisung bzw. Gasaufbereitung vorgesehenen zusätzlichen Rohbiogasmengen planungsrechtlich nicht erzeugt werden dürfen. Damit wäre die Biogaseinspeisestation überdimensioniert ausgelegt.

Die politischen Ziele der Landes- und Bundesregierung zur Förderung und zum Ausbau der erneuerbaren Energie sowie der Schaffung von in Deutschland erzeugtem grünes Erdgas (Kompensation von Importen), werden nicht erreicht.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Gehölze, die sich in unmittelbarer Nähe des Baufeldes befinden, sollen bei den Baumaßnahmen gem. der Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und ZTV-Baumpfleger „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“ und Verzicht auf Baustellenflächen in direkter Nähe geschützt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze werden somit vermieden.

Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Gartennutzung zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind vollständig und dauerhaft zu begrünen und mit einheimischen Baum- und Straucharten gärtnerisch zu gestalten. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit minimiert.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bereits bestehende rd. 1.886 m² große Heckenstruktur mit 16 Großgehölzen am östlichen Rand des Vorhabengebietes ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Maßnahme B1). Weiterhin ist die geplante rd. 55 m² große Eingrünung der Biomethaneinspeiseanlage aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie die geplante Pflanzung von 3 Obstgehölzen westlich der Biomethaneinspeiseanlage dauerhaft zu sichern und zu erhalten (Maßnahme B2).

4.2 Schutzgut Fläche

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation und Boden, müssen nicht erbracht werden.

4.3 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fachgerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden. Bei den Bautätigkeiten ist die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ anzuwenden.

Die Bodenversiegelung soll auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt werden. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden minimiert.

4.4 Schutzgut Wasser

Das auf den Gebäuden und Anlagen sowie befestigten Flächen anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird teilweise vor Ort versickert oder die südlich gelegenen Versickerungsmulde zugeleitet. Das auf Fahr- und Siloflächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser wird dem Anlagenprozess zugeführt. Beeinträchtigungen aus einer verminderten Grundwasserneubildungsrate werden über die direkte Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers vermieden. Belastungen des Grundwassers werden durch die Ableitung verschmutzten Oberflächenwassers in die Anlage vermieden.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen Bereich, der keinen klimatischen Sonderstandort oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist. Über die Nachverdichtungen werden Auswirkungen oder Veränderungen des Mikroklimas vermieden.

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Boden und Wasser, nicht erbracht werden.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Baukörper sollen eine landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung erhalten, wodurch die landschaftliche Integration erleichtert wird. Es sollen blaue, grüne, weiße, graue, schwarze oder braune Farbpaletten zur Verwendung kommen. Damit wird eine landschaftsangepasste Farbgebung gewährleistet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgesetzt. Mit dieser Festsetzung an der westlichen Grenze des Plangebietes wird ein sanfter Übergang von Betriebsgelände zu den sich räumlich anschließenden Nutzungen (Landwirtschaft) gewährleistet.

Im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Eingriffe auf ein geringes, unerhebliches Maß reduziert.

4.7 Schutzgut Mensch

Die geplanten Nutzungen führen nicht zu wesentlichen Geräusch- und Geruchsemissionen. Daher sind keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von baubedingten Eingriffen in Bodendenkmale sind gem. § 15 Abs. 1 DSchG Bodenfunde grundsätzlich meldepflichtig:

„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“

5 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Mit der Planung wird ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. §1a BauGB auszugleichen ist.

Die naturschutzfachliche Untersuchung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfes erfolgt in einem Grünordnungsplan (/2/).

Die Beurteilung der Eingriffe und Bemessung des Ausgleichs erfolgt gem. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003, /11/) sowie der Fortschreibung des Leitfadens vom Dezember 2021 (/12/).

Eingriffe in den Boden und Biotopverluste ergeben sich aus der Voll- und Teilversiegelung und dem damit einhergehenden Funktionsverlust der offenen Bodenbereiche. Diese werden über die geplante Eingrünung des Vorhabengebietes mit einer mesophilen Hecke westlich (Maßnahme A1) kompensiert.

Die im Grünordnungsplan (/2/) dargestellten Anpflanzungsflächen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaftsbild festgesetzt.

6 Planalternativen

Planalternativen für den Vorhabenstandort bestehen nicht, da die an diesem Standort vorhandene Biogasanlage sowie die vorhandene Biomethaneinspeiseanlage gesichert und erweitert werden soll.

Für die im Plangebiet geplante Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes ergeben sich keine alternativen Festsetzungsmöglichkeiten. Die vorliegende Nutzung unterscheidet sich von den Baugebietstypen gem. §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, da hier das Baurecht nur für die vorliegende, spezielle Nutzungsart „Bioenergie“ geschaffen werden soll.

Die Baugrenzen beziehen sich auf die vorhandenen und geplanten Anlagenteile.

Alternativen für die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, insbesondere die Festsetzung einer geringeren Höhe ergeben sich nicht, da die im Plangeltungsbereich vorhandenen und geplanten Gebäude-, Behälter- und Anlagenhöhen technisch bedingt sind. Die Festsetzung bildet somit die typische maximale Anlagenhöhe ab.

Ein landschaftsgerechtes Einfügen in die baulichen Strukturen wird über die festgesetzte Eingrünung gewährleistet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes

Für den Umweltbericht wurden die folgenden Prognosen und Prüfungen vorgelegt und nach den genannten technischen Verfahren und Grundlagen bearbeitet:

- /1/ ds – architektur und stadtplanung: Begründung zum Entwurf und Planzeichnung Entwurf; Stand: 14.02.2024
- /2/ Lücking & Härtel GmbH: Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Großried“, Stand: 14.02.2024
- /3/ test 2 safe AG: Geotechnischer Bericht; Stand: 19.06.2023

7.1.2 Umweltrelevante Stellungnahmen

Für die Umweltprüfung wurden im Rahmen des Verfahrens folgende umweltrelevante Stellungnahmen berücksichtigt:

- Zu den Fachgebieten: Bauplanungsrecht/Städtebau, Bauordnungsrecht, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Landwirtschaft:
 - /4/ Landratsamt Ostallgäu, Schreiben vom 02.08.2023, 10.08.2023, 24.08.2023, 29.08.2023 und 30.08.2023
 - /5/ Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 02.08.2023
 - /6/ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Schreiben vom 09.08.2023
- Zu den Zielen der Raumordnung:
 - /7/ Regierung von Schwaben, Schreiben vom 23.08.2023
 - /8/ Regionaler Planungsverband Allgäu; Schreiben vom 24.08.2023
- Zu den Belangen des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmalen:
 - /9/ Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 31.08.2023
- Zur Wasser- und Abwasserbewirtschaftung:
 - /10/ Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 17.08.2023

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten keine wesentlichen Kenntnislücken oder Daten-defizite auf.

7.2 Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3 b BauGB

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Die Notwendigkeit für besondere Monitoring-Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht gesehen. Es wird an dieser Stelle auf die einschlägigen Regelungen für den Betrieb und die Überwachung von Biogasanlagen verwiesen. Darüber hinaus soll die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen im Rahmen von Begehungen und Kontrollen gesichert werden. Eine genaue Zeitabfolge ist nicht festgelegt und zwischen den zuständigen Fachbereichen abzustimmen.

Insbesondere für die Überwachung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist die Gemeinde auf entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden angewiesen.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger Hermann Specht plant die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort Großried. Im Rahmen dessen führt die Gemeinde Baisweil die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Biogasanlage Großried parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Bioenergie Großried“ durch. Durch den Bebauungsplan soll der Vorhabenstandort mit der bestehenden Biogasanlage gesichert werden. Alternativen für den Anlagenstandort ergeben sich somit nicht.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf das bereits bestehende Betriebsgelände der Biomethaneinspeiseanlage und der Biogasanlage mit Gebäuden, Behältern und Fahrlochanlagen sowie auf Intensivgrünland westlich der bestehenden Biogasanlage.

Für den Änderungsbereich wird analog zu der Festsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt.

Die aus der Durchführung und Nichtdurchführung der Planung resultierenden Auswirkungen auf die Umweltbelange wurden analysiert und bewertet. Die vorliegende Umweltprüfung greift auf umweltrelevante Gutachten zurück, welche für die Planung erstellt wurden.

Nach der hier vorliegenden allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Mensch nicht auszuschließen. Diese sind in der Umweltprüfung für den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan anhand des dort integrierten Vorhabenplanes zu ermitteln und es sind dort Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu treffen.

Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen. Die Bauleitplanung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage, welche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist und die umzusetzenden Änderungen bei der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen oder zu beantragen sind. Das Monitoring erfolgt daher gemäß der Regelung der Überwachung nach dem BImSchG. Das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen am Vorhabenstandort erfolgt durch die Gemeinde.

Als Ergebnis des Umweltberichtes und der damit durchgeführten Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

bearbeitet:



F. Aurich
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



D. Härtel
Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)

7.4 Referenzliste der Quellen

Sonstige Dokumentationen:

- /11/ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung), Stand: 01/2003
- /12/ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Fortschreibung, Stand: 12/2021
- /13/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand: 28.02.2014

Fachinformationssysteme (online):

- /14/ Bundesamt für Naturschutz (www.geodienste.bfn.de): Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Stand: 18.12.2023
- /15/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.umweltatlas.bayern.de): Daten zum Thema Schutzgebiete, Boden und Wasser, Stand: 18.12.2023

Fachpläne:

- /16/ Flächennutzungsplan (FNP); Stand: 16.05.2006
- /17/ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand: 01.06.2023
- /18/ Regionalplan der Region Allgäu (16); Stand: 11.01.2007

Fachgesetze/Verordnungen:

- /19/ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Stand vom 19.06.2020
- /20/ BauGB – Baugesetzbuch; Stand vom 20.12.2023
- /21/ BauNVO – Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke; Stand vom 03.07.2023
- /22/ BayBO – Bayerische Bauordnung; Stand vom 24.07.2023
- /23/ BayDSchG – Bayerisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler; Stand vom 23.06.2023
- /24/ BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz; Stand vom 23.12.2022
- /25/ BayWG – Bayerisches Wassergesetz; Stand vom 09.11.2021

- /26/ BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Stand vom 25.02.2021
- /27/ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Stand vom 09.07.2021
- /28/ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Stand vom 26.07.2023
- /29/ 12. BImSchV – Störfall-Verordnung – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Stand vom 19.06.2020
- /30/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Stand vom 08.12.2022
- /31/ KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen; Stand vom 02.03.2023
- /32/ UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Stand vom 22.12.2023
- /33/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts; Stand vom 22.12.2023

